

V e r k ü n d e t

am 11. April 1958
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamt
der Geschäftsstelle

2357 055

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Maschinenschlossers Mathias St. [REDACTED] in T. [REDACTED], N. [REDACTED] str. [REDACTED],
Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den minderjährigen Karl Horst Sch. [REDACTED], geboren am [REDACTED]. [REDACTED]
1942, gesetzlich vertreten durch seine Mutter, Frau Margarete
Sch. [REDACTED] Witwe, beide in T. [REDACTED], N. [REDACTED] straße [REDACTED],
Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 11. April 1958 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. K.E. Meyer, Hanbock,
Dr. Hauß und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Kob-
lenz vom 28. Februar 1957 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 26. März 1955 wurde der damals etwa 12 1/2-jährige Kläger von dem Sohne des Beklagten, den damals 16 1/2-jährigen Hermann St., schwer am linken Auge verletzt. St. hatte mit einer Gummischleuder, einer sogenannten "Fletsche", ein selbstgefertigtes Drahthäkchen aus isoliertem Kupfer abgeschossen. Der Kläger war längere Zeit in stationärer und später in ambulanter ärztlicher Behandlung. Er hat vorgetragen, mit einer Wiederherstellung der vollen Sehfähigkeit sei nicht zu rechnen.

Der Kläger hat den Beklagten, wegen des ihm erwachsenen Schadens in Anspruch genommen und außerdem Feststellung der Ersatzpflicht für alle weiteren Schäden begehrt. Er ist der Ansicht, daß der Beklagte seine Aufsichtspflicht verletzt habe. Das Landgericht hat die gegen den Beklagten und den damals mitverklagten Sohn Hermann gerichteten Zahlungsansprüche dem Grund nach für gerechtfertigt erklärt und die gewünschte Feststellung getroffen. Das gegen den Sohn gerichtete Urteil ist rechtskräftig. Die Berufung des Beklagten gegen die landgerichtliche Entscheidung ist zurückgewiesen worden. Mit der Revision möchte der Beklagte die Abweisung der gegen ihn erhobenen Klageansprüche erreichen. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht gerechtfertigt. Der rechtskräftig dem Grunde nach verurteilte Hermann St. war zur

- 3 -

Zeit des von ihm schuldhaft herbeigeführten Unfalls 16 1/2 Jahre alt. Das Gesetz geht davon aus, daß er in diesem Alter noch beaufsichtigt werden mußte. Die Aufsichtspflicht oblag auch dem Beklagten (§ 1631 BGB). Daß sein Sohn sich in einer Lehrstelle befand, ändert daran trotz § 127 a GewO nichts. Der Beklagte haftet daher gemäß § 832 BGB für jeden von seinem Sohn widerrechtlich angerichteten Schaden, wenn er nicht die Erfüllung seiner Aufsichtspflicht nachweist. Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht den Nachweis der nach § 832 Abs. 1 Satz 2 BGB möglichen Entlastung verneint.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Beklagte von dem häufigen Schießen seines Sohnes mit einer Gummischleuder Kenntnis gehabt hat, ohne dies zu verhindern, und deshalb eine ausreichende Aufsichtsführung verneint. Es hat hilfsweise ausgeführt, daß eine etwaige Unkenntnis von dem über ein Jahr lang ausgeübten "Schießsport" des Sohnes hier nicht ohne unzureichende Ausübung der Aufsichtspflicht möglich gewesen wäre.

Die gegen das Urteil gerichteten Angriffe der Revision können keinen Erfolg haben. Daß bei Kenntnis des Beklagten von dem ständigen Schießen seines Sohnes auf Personen und Sachen er zumindest seinen Sohn vom Zielen auf Menschen hätte abhalten müssen, um seiner Aufsichtspflicht zu genügen, ist vom Berufungsgericht mit Recht betont worden. Nun wendet sich die Revision gegen die tatrichterliche Feststellung dieser Kenntnis. Es kann offen bleiben, ob der Beklagte tatsächlich von dem Treiben seines Sohnes mit der Schleuder Kenntnis gehabt hat, denn die weitere Begründung des Berufungsgerichts, die von einer Unkenntnis ausgeht, trägt die ergangene Entscheidung.



Auch aus dem von der Revision angeführten Urteil des erkennenden Senats (VersR 1955, 421), ergibt sich nichts, was dem Urteil des Berufungsgerichts entgegen stehen könnte. Es ist vom Bundesgerichtshof nur ausgeführt, daß besonders hohe Anforderungen an die Aufsichtspflicht zu stellen sind, wenn der dem Kinde vom Aufsichtspflichtigen zum Spielen übergebene Gegenstand für andere gefährlich ist. Anders, so ist weiter gesagt, liegen die Verhältnisse aber, wenn das Kind sich den gefährlichen Gegenstand ohne Wissen des Aufsichtspflichtigen beschafft hat. Hier handelt es sich dann um die Frage, ob der Aufsichtspflichtige sich dahin entlasten kann, daß er das Kind ausreichend überwacht hat, ob es sich solche Gegenstände beschafft hat und benutzt. Insoweit sind naturgemäß der Überwachung gewisse Grenzen gesetzt, vor allem wenn ältere Kinder bewußt gewisse Spielsachen verheimlichen. In der Entscheidung des erkennenden Senats ist sogar ausgeführt worden, daß es eine Verletzung der Aufsichtspflicht darstellt, wenn ein Vater überhaupt nichts davon erfährt, daß allgemein die Jungen im Dorf gefährliche Spiele treiben, und er damit rechnen mußte, auch sein Junge werde sich beteiligen. Ein Aufsichtspflichtiger muß sich im weiten Umfang darum kümmern, wie der zu Beaufsichtigende seine Freizeit gestaltet, wobei das Maß der Aufsicht selbstverständlich auch von dem Alter und den persönlichen Eigenschaften des Minderjährigen mitbestimmt wird. Jedenfalls fehlt der Nachweis einer ausreichenden Aufsicht, wenn dem Vater von einem gefährlichen Spiel seines Sohnes, das dieser festgestelltermaßen in einem Zeitraum von mehr als einem Jahr in einem recht erheblichen Umfang betrieben hat, nichts erfahren hat. Hierbei ist wesentlich, daß der Junge bereits in der Lehre war und sein Spiel gerade in den Freizeiten trieb, in denen auch der Beklagte nicht ständig beschäftigt und abwesend gewesen sein kann. Wenn zudem das Schießen, wie festgestellt, gelegentlich auch aus den Fenstern der

Familienwohnung auf die Straße hin erfolgt ist, dann ist die Unkenntnis von dem Handeln des Jungen nicht nachweisbar ohne Verschulden des Aufsichtspflichtigen erklärbar. Soweit die Revision demgegenüber anführt, daß auch einige Hausbewohner nichts von den "Fletschen" bemerkt hätten, so übersieht sie, daß diese eben nicht zur Aufsicht verpflichtet waren. Ob die Auffassung des Berufungsgerichts richtig ist, daß der Beklagte das gefährliche Treiben seines Sohnes alsbald hätte bemerken müssen, wenn er in seiner Freizeit auch nur gelegentlich seiner Aufsichtspflicht nachgekommen wäre, braucht nicht näher geprüft zu werden. Es kommt nämlich nur darauf an, ob bei genügender Aufsicht der Vater hätte einschreiten können und müssen. Das ist aber nicht auszuschließen. Eine ausreichende Aufsicht ist aber nicht mit dem Hinweis auf die Aussage des Franz Josef Sch[redacted] dargelegt. Dieser hat nur bekundet, der Beklagte habe ihn einige Male auf der Straße gefragt, ob er seinen Sohn gesehen hätte und sei auf einen Hinweis hin auf den Schulplatz gegangen. Das sagt noch nicht, daß dies gerade zu Zwecken der Beaufsichtigung stattfand. Es ist genauso gut möglich, daß der Beklagte seinen Sohn aufsuchte, weil er von ihm eine Besorgung wünschte, aber keinerlei Überwachung mit dem Aufsuchen des Sohnes auf dem Schulhof verbunden war.

Es kann in diesem Zusammenhang davon abgesehen werden, daß - wie die Revisionserwiderung mit Recht betont - in den Strafacten, die Gegenstand der Verhandlung waren, sogar bekundet ist, daß "die Eltern von Hermann St[redacted]" Schäden beglichen haben, die dieser durch Zerschießen von Fensterscheiben an dem Schulgebäude angerichtet hat. Selbst wenn man, wie es das Berufungsgericht getan hat, diesen Umstand nicht berücksichtigt, kann nicht davon die Rede sein, daß der Beklagte den Nachweis der Erfüllung seiner

Aufsichtspflicht geführt habe.

Die Revision war daher unter Kostenfolge des § 97
ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Kleinewofers

Dr.K.E. Meyer

Hanebeck

Dr. Hauß

Heinrich Meyer